

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der
Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,**

und

**der Geschäftsführung der
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Frankfurt am Main,**

gemäß §§ 295, 293 a AktG

**über die Änderungsvereinbarung zum
Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. Juni 2012
zwischen der Mainova Aktiengesellschaft und der
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**

I. Einleitung:

Zwischen der Mainova Aktiengesellschaft („Mainova“) und der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH („NRM“) wurde am 6. Juni 2012 ein Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, (der „Vertrag“).

Um eine terminologische wie inhaltliche Vereinheitlichung der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke Frankfurt Konzerns herbeizuführen sowie zur Absicherung der ertragsteuerlichen Organschaft gegen eventuelle künftige Risiken, werden die Mainova und NRM bis zum 1. Juni 2022 die als Anlage beigefügte Änderungsvereinbarung zum Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. Juni 2012 (die Änderungsvereinbarung zum Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. Juni 2012 zwischen der Mainova Aktiengesellschaft und der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH nachfolgend „Änderungsvereinbarung“) schließen.

Der Vorstand der Mainova und die Geschäftsführung der NRM erstatten über die Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Parteien:

1. NRM

Die NRM ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 74832 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main. Das Stammkapital der NRM beträgt 500.000,00 Euro. Alleinige Gesellschafterin der NRM ist die Mainova

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der NRM lautet wie folgt: Pachten, Verwalten, Betreiben und Instandhalten von Elektrizitäts-, Gasversorgungs-, Fernwärme-, Wasserversorgungs- und Abwassernetzen nebst Zubehör und Telekommunikationslinien für Energieversorgungsunternehmen, insbesondere für die Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 7173), und die Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau (Amtsgericht Hanau HRB 1385). Die Gesellschaft stellt Dritten die von ihr betriebenen Netze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), zur Verfügung (Netzzugang) und schließt Dritte - insbesondere Letztverbraucher - in gleicher Weise an das von ihr betriebene Netz an (Netzanschluss). Die Gesellschaft ermittelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die wirtschaftlichen Bedingungen und Entgelte für Netzzugang und Netzanschluss und stellt die technischen Bedingungen für einen sicheren und zuverlässigen Transport von Energie und Wasser sicher. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Geschäftsführung der NRM besteht aus Herrn Mirko Maier und Herrn Torsten Jedzini.

Die NRM hat im Geschäftsjahr 2021 im handelsrechtlichen Jahresabschluss ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von -19.481.907,37 Euro erzielt. Nach Berücksichtigung sonstiger Steuern in Höhe von -9.732,24 Euro ergab sich ein Verlust in Höhe von -19.491.639,61, der von der Mainova ausgeglichen wurde. Die Bilanz der NRM weist zum 31. Dezember 2021 bei einer Bilanzsumme von 63.882.057,58 Euro ein Eigenkapital von 21.007.351,76 Euro aus. Der Jahresabschluss der NRM wird in den Konzernabschluss der Mainova einbezogen.

2. Mainova

Die Mainova ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene, börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Unternehmensgegenstand ist die Versorgung mit Energie und Wasser, insbesondere die Erzeugung, Gewinnung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, der Transport, Handel und Vertrieb und die Erbrin-

gung damit zusammenhangender Dienstleistungen, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen. Das Grundkapital beträgt 142.336.000,00 Euro. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mainova bildet gemeinsam mit ihren mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften den Mainova Konzern.

Mitglieder des Vorstandes der Mainova sind: Dr. Constantin H. Alsheimer (Vorsitzender), Peter Arnold, Martin Giehl und Diana Rauhut.

Die Mainova wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall jeweils ganz oder teilweise von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat der Mainova besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus 20 Mitgliedern. Davon werden zehn von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova sind zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts: Peter Feldmann (Vorsitzender), Ralf-Rudiger Stamm (1. stellvertretender Vorsitzender), Dr. Matthias Cord (2. stellvertretender Vorsitzender), Gabriele Aplen, Dr. Jörg Becker, Thomas R. Becker, Uwe Becker, Prof. Dr. Daniela Birkenfeld, Nicole Brunner, Thomas Dumke, Markus Frank, René Gehringer, Uwe Hartmann, Rosemarie Heilig, Holger Klingbell, Cornelia Kroll, Beate Mensch, Claus Möbius, Eugenio Muñoz del Rio, Roger Podstatny.

Der HGB-Jahresabschluss der Mainova weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 1.967.515.402,54 Euro (Vorjahr: 1.625.680.272,12 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 356.678.935,73 Euro (Vorjahr: 356.678.935,73 Euro) aus. Das Ergebnis vor Steuern der Mainova AG beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 99.132.399,43 Euro (Vorjahr: 110.712.326,39 Euro). Nach Steuern hat die Mainova für das Jahr 2021 einen Gewinn in Höhe von 60.767.517,30 Euro (Vorjahr 87.814.066,11 Euro) an die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH abgeführt.

Im Konzernabschluss nach IFRS weist Mainova zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 6.368.920.371,32 Euro (Vorjahr: 3.268.938.467,60 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 1.666.575.196,21 Euro (Vorjahr: 1.282.241.732,04 Euro) aus. Zu der geschäftlichen Entwicklung und zu der Ergebnissituation der Mainova im Einzelnen wird auf den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Mainova und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die Änderungsvereinbarung wird bis zum 1. Juni 2022 zwischen der Mainova und der NRM geschlossen. Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Mainova sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NRM erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Mainova werden der für den 2. Juni 2022 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der NRM wird bis zum 1. Juni 2022 ihre Zustimmung zur Änderungsvereinbarung erteilen.

Ferner bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der NRM.

FCS

IV. Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

1. Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe

Die Änderungsvereinbarung dient einerseits der terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke Frankfurt Konzerns und andererseits zur Vermeidung eventueller steuerrechtlicher Risiken.

Der Vertrag enthält zwar im Vertragsabschnitt „Verlustübernahme“ den von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG geforderten sog. „dynamischen Verweis“ auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Im Vertragsabschnitt „Gewinnabführung“ ist allerdings die nachfolgend wiedergegebene Formulierung enthalten, die bei einer künftigen Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften zu einem Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG führen könnte:

„Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 72 Abs. 3 HGB) sind nach Maßgabe von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auf Verlangen der Mainova aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.“

Zur Vermeidung eines eventuellen, daraus resultierenden steuerlichen Risikos soll die vertragliche Formulierung entsprechend angepasst und auch im Übrigen entsprechend den aktuellen Konzernstandards terminologisch neu gefasst werden.

2. Alternativen zum Abschluss der Änderungsvereinbarung

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss der Änderungsvereinbarung zwischen der Mainova und der NRM, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nach unserer Auffassung nicht.

Die Anpassungen durch die Änderungsvereinbarung - die lediglich der Klarstellung und der damit verbundenen Vermeidung eventueller steuerrechtlicher Risiken dienen - tragen vorsorglich zur Absicherung der Organschaft bei und haben keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

V. Erläuterung der wesentlichen Regelungen der Änderungsvereinbarung

1. § 1 Leitung

Die bislang in § 3 verorteten Regelungen zur Leitung, nach welchen die NRM ihre Leitung - in den Schranken des § 7a Energiewirtschaftsgesetz - der Mainova unterstellt, finden sich künftig inhaltlich unverändert in § 1 des Unternehmensvertrags.

2. § 2 Gewinnabführung

Die künftig in § 2 (bisher in § 1) verorteten Regelungen zur Gewinnabführung wurde insbesondere dahingehend angepasst, auch ein sog. „dynamischen Verweis“ auf § 301 AktG aufgenommen wurde sowie eine Klarstellung, dass die Regelungen der §§ 301 und 302 AktG in deren jeweils gültigen Fassung stets vorrangig gelten.

§ 2 lautet in der Fassung der Änderungsvereinbarung wie folgt:

FCS

„§ 2
Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist."

3. § 3 Verlustübernahme

Die bislang in § 2 verorteten Regelungen zur Verlustübernahme findet sich künftig in textlich gestraffter Form in § 3.

4. § 4 Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

Die bislang in § 5 verorteten Regelungen zum Wirksamwerden und zur Dauer finden sich künftig in § 4. Die Regelung zur Dauer wird dahingehend geändert, dass eine neue Vertragsmindestlaufzeit vereinbart wird, die zum Ablauf des 31. Dezember 2027 endet, und klargestellt wird, dass die Änderungen durch die Änderungsvereinbarung wirtschaftlich rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, gelten sollen.

Die Vereinbarung einer neuen Vertragsmindestlaufzeit und die Vereinbarung der wirtschaftlichen Rückwirkung dienen der vorsorglichen Absicherung der Organschaft, für den Fall, dass die Änderungsvereinbarung steuerlich als Neuabschluss gewertet wird.

Die bislang in § 4 verorteten Regelungen zum Ausgleich werden ersatzlos gestrichen, da diesbezügliche Regelungen aufgrund der Alleingeschafterstellung der Mainova nicht mehr erforderlich sind.

5. § 5 Schlussbestimmungen

Die bislang in § 6 des Vertrags verortete salvatorische Klausel findet sich künftig in § 5 (Schlussbestimmungen) des Unternehmensvertrags.

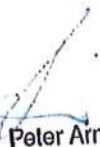
Neben der salvatorischen Klausel finden sich dort künftig auch eine Schriftformklausel und eine klarstellende Regelung, dass die NRM die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der NRM und die Kosten der Eintragung im Handelsregister der NRM in Bezug auf diese Änderungsvereinbarung trägt.

FLS

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Ein Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter werden nicht geschuldet, da alle Anteile der NRM von der Malnova gehalten werden. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer nach §§ 295, 293b ff. AktG.


Dr. Constantin H. Alsheimer


Peter Arnold

Frankfurt am Main, den 19.04.2022

Malnova Aktiengesellschaft

Der Vorstand


Torsten Jedzini


Mirko Maier

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Die Geschäftsführung